

⇒ Michael Schäfers

## Zu Unrecht vernachlässigt. Zur bleibenden Relevanz des katholischen Eigentumsverständnisses

Prolog

*»Der erste, der ein Stück Land einzäunte,  
auf den Gedanken verfiel,  
zu sagen: Das gehört mir,  
und Leute fand, die schlicht genug waren, ihm zu glauben,  
war der eigentliche Gründer der Gesellschaft.  
Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde,  
wieviel Grauen und Leid hätte nicht derjenige der Menschheit erspart,  
der, indem er die Pfähle herausriss und den Graben zuschüttete,  
seinesgleichen zugerufen hätte:  
Hütet euch, auf diesen Betrüger zu hören!  
Ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, dass die Früchte allen gehören  
und die Erde keinem.« (J.J. Rousseau)*

---

**Michael Schäfers**, geb. 1962 in Paderborn, Dr. phil., Studium der Sozialwissenschaften, der Katholischen Theologie und der Erziehungswissenschaften an den Universitäten Paderborn, Bielefeld und Münster; Leiter des Grundsatzreferates der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands.

Veröffentlichungen:

Am »Ort der Arbeit« – Wo bleibt die Solidarität?, in: Große Kracht, Hermann-Josef; Spieß, Christian (Hg.): Christentum und Solidarität. Bestandaufnahmen zu Sozialethik und Religionssoziologie, Paderborn u.a. 2010: Schöningh, 631-650.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise – Folgen für die Arbeitswelt, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.), Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Münster 2010, Aschendorff Verlag, 81-95.

---

⇒ 1 Definitionen: Eigentum und Besitz

*Eigentum* (vgl. Schäfers 2001) bezeichnet das Herrschaftsrecht an einer Sache aufgrund eines durch Rechtsordnung (legitimierten und legalisierten) festgelegten Rahmens der Herrschaftsausübung. Die Rechtsordnung schreibt die Eigentumsrechte und gegebenenfalls die sich aus dem Herrschaftsrecht ergebenden Pflichten (WRV § 153, Abs. 3; GG Art. 14, Abs. 2) fest. Die Rechtsordnung unterliegt der ständigen Beurteilung und Interpretation, d.h. der Konkretisierung in der jeweiligen »Fallauslegung«. So hat z.B. das Bundesverfassungsgericht in Deutschland seit den

1950er Jahren eine Sozialpflichtigkeit des Eigentums nur für diejenigen Eigentumsformen festgeschrieben, die »soziale Relevanz« besitzen (vgl. deutlich zuletzt BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995; 2 BvL 37/91 zur Vermögenssteuer/Berechtigung eines privaten Ertragsnutzens). Eigentum bzw. Herrschaftsrechte unterliegen einem historischen Wandel, der durch Machtverhältnisse konstituiert wird (vgl. Proudhon 2011; Held 2006).

*Besitz* ist die tatsächliche Verfügung über Sachen und Rechte. Sie ist oft Auflagen eines Eigentümers unterworfen. Eigentum und Besitz können bei einer Person vereint oder getrennt sein. Juristisch muss eine Person nicht Eigentümer/in einer Sache sein, um die mit dem Besitz verbundenen Rechte (unmittelbare Verfügungsgewalt) ausüben zu können (z.B. Mietrecht).

### ⇒ 2 Eigentum und Besitz katholisch: Historischer Rückblick

Die Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz (ausgehend von »römischer« Rechtsauffassung) ist *konstitutiv für die katholische Traditionsbildung* (des Naturrechts) und die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Rechts- und Soziallehre. Diese werden »entwickelt« und »juridifiziert« im Kontext jeweils aktueller sozialer Herausforderungen als konstruktives System von Ungleichzeitigkeiten in dynamischer Geschichtsorientierung (vgl. Schäfers 1998, 471). So entwickelt Thomas von Aquin (1225-1274) seine naturrechtlich begründete Vorstellung einer Eigentums*ordnung* angesichts des in den Städten aufsteigenden Bürgertums und der gegenüber der Kirche geltend gemachten Eigentumsansprüche sowie im Kontext des »Armutstreits« (Medikantenstreit). Bezeichnend ist der Titel seiner Untersuchung: »Über Diebstahl und Raub« (vgl. STh II-II, 66). Ganz im Zeichen einer vorgegebenen göttlichen Ordnung und der damit gegebenen sozialen Lehnsrechte und -pflichten hält Thomas fest: alle äußeren Dinge sind dem Menschen von Gott zu ihrer Nutzung und Verwaltung übergeben (Besitzrechte). Oberstes Prinzip der Verwaltung (des Naturrechts) ist es, allen Menschen ihren Lebensunterhalt (standesgemäß) zu sichern. Eine Privateigentumsordnung, die Thomas aus pragmatischen Gründen für erforderlich hält (bessere Verwaltung und Nutzung der Güter, Frieden etc.), hat Notwendigkeitscharakter, ist also »erlaubt«. Die Privateigentumsordnung ist Setzung menschlichen Rechts (»ius gentium«). Obereigentümer aller Eigentums- und Besitzrechte bleibt Gott, der diese zum Überleben der Menschen und zur (moralischen) Lebensführung »abtritt«. Die end-

gültige Sanktion der abgetretenen Besitzrechte erfolgt durch den Richterspruch im »jüngsten Gericht« (vgl. Schäfers 1998, 186-195).

Die *Nutzung* von Eigentum *und* Besitz wird in Teilen der katholischen Tradition in enger Verbindung und Spannung zu den Rechten der Armen gesehen und interpretiert (vgl. ebd., 203-209). Moralische Gebote (Standesethiken) richten sich in erster Linie auf die *Verwendung des Überflusses*, der über ein standesgemäßes Leben (in der mittelalterlichen Ständegesellschaft) hinausgeht. Überfluss gilt als der den Armen pflichtmäßig geschuldete Teil, der für die Beseitigung von Not und Elend abzutreten ist. Der Reiche, der dieses Gebot erfüllt, hat wiederum das Anrecht auf Achtung der eigenen Lebensführung, auf sozialen Frieden, Sicherheit und Fürsprache bei Gott (Gebet) seitens der Armen. Auf dieser Grundlage ergeben sich Pflichten und Rechte von Reichen und Armen zueinander (vgl. Geremek 1988). Mit der Auflösung der Lehnsordnung (durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 und endgültig dann durch die Industrialisierung) verlieren die moralischen kirchlichen Gebote der Nutzung von Eigentum und Besitz ihre soziale, gesellschaftliche und politische Plausibilität. Die grundlegende Vorstellung der Rechte und Pflichten bei der Nutzung des Überflusses erhält sich jedoch bis in die erste systematische Sozialzyklika »Rerum novarum« (1891) hinein (und z.T. darüber hinaus), indem ein organisch-harmonisches, durch göttliche Setzung geordnetes menschliches Zusammenleben (Gemeinschaft) als Ideal propagiert wird (vgl. Schäfers 1998, 432f).

Zusammenfassend ist zu konstatieren: Im Kontext der organischen und statischen Gesellschaft(svorstellung) sowie der finalen Ordnung der Welt wird Eigentum unter einen weitreichenden legitimatorischen Vorbehalt gestellt: Eigentum legitimiert sich durch seine rechte, gottgewollte Verwendung, durch den Dienst an den Armen, durch das Maßhalten im standesgemäßen Leben. Ungleichheiten in den Eigentumsverhältnissen sollen durch entsprechende Verpflichtungen (der Reichen) ausgeglichen werden, die den göttlich gewollten Zusammenhalt der Gemeinschaft und Gesellschaft erhalten. Auf der Grundlage göttlicher Gebote werden Rechte und Pflichten von Reichen und Armen seitens der Kirche sanktioniert. Ein absolutes Eigentumsrecht mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt wird abgelehnt und kritisiert.

## ⇒ 3 Katholische Tradition »under pressure«

Die kirchliche Legitimation des Eigentums auf der Grundlage der Plausibilitätsstrukturen der Lehns- und Ständegesellschaft brach durch drei »historische Komplexe« grundlegend zusammen.

*Erstens:* Mit der im 16. und 17. Jahrhundert stattfindenden »Conquista« Nord- und Südamerikas, der Philippinen und anderer Gebiete durch die katholische Macht Spanien entwickelte sich für die Konquistadoren ein ausgeklügeltes »Franchising-System« (Lizenzsystem), das Rechte und Pflichten aus den zu erobernden Territorien allein in der sogenannten »Capitulación« (Vertrag) mit der »Casa de Contratación« (Behörde) regelte. Diese Verträge betrafen in erster Linie die Zollbestimmungen, die Einfuhr von Waren und die der Staatsmacht zu entrichtenden Steuern. Während die katholische Macht Portugal auf lehensrechtliche Bestimmungen setzte, wurden moralische Beschränkungen oder ordnungspolitische Vorgaben zur Einbettung des eroberten Eigentums in den spanischen Vertragswerken nicht (ausdrücklich) festgeschrieben (vgl. Zeuske 1992; Gründer 2003). Das Eigentum wird somit ausschließlich durch den *Eroberungsakt* legitimiert und durch weltlichen administrativen Verwaltungsakt sanktioniert. Die Auseinandersetzung zwischen kirchlicher und weltlicher Macht beschränkte sich vorrangig auf die Fragen, wie mit sogenanntem »herrenlosen Gut« zu verfahren sei und welche Anspruchsrechte welche Instanz geltend machen kann, insbesondere für den Bereich der Steuererhebung und der Abgabelasten. Ausgehend von diesem Streit entwickelte die katholische Traditionsbildung die Vorstellung, dass das Ergreifen eines »herrenlosen Gutes« Rechtsansprüche des Inbesitznehmenden konstituiert. Der Eroberungsakt führt zu Eigentum. Streitig bleibt, was konkret unter »herrenlosem Gut« zu subsumieren ist, im Fall der »Conquista« die Frage nach dem Eigentum und Besitz an Menschen, der Ureinwohner. Kommt diesen qua menschlichen, aus dem Naturzustand abzuleitenden grundlegenden Rechten (an der eigenen Person) eine eigenständige »Rechtssphäre« zu (so z.B. Bartolomé de Las Casas in seinem Kampf gegen die Sklaverei und den Sklavenhandel; vgl. ders. 1981), sind sie kein erobertes Eigentum, sondern als Ebenbild Gottes und göttliche Geschöpfe nicht als Ware zu betrachten. (Die päpstliche Bulle »Sublimus Dei« 1537 teilt die Position Las Casas, kann dennoch die Ausbreitung des Sklavenhandels nicht verhindern.)

*Zweitens:* Eine tiefe Desavouierung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und deren Legitimation bedeutete der »Dreißigjährige Krieg« (1618-1648), der als europäischer Hegemonial- und Religionskrieg (zwischen der Katholischen Liga und der Protestantischen Union sowie zum »Ausgleich« habsburgischer und französischer Vorherrschaftsansprüche) geführt wurde (vgl. Arndt 2009; Kampmann 2008; Wilson 2010). Durch ihn wurden weitgehend alle bisher im Rahmen der »natürlichen Gesellschaftsordnung« geltenden Eckpfeiler der Eigentumsordnung (Verwendung des Überflusses, Schutz des Eigentums, rechtlich festgeschriebene Eigentumstitel etc.) qua Kriegrecht außer Kraft gesetzt. Eigentumsrecht wird durch »Okkupationsrecht« ersetzt, soweit überhaupt von einem Rechtszustand gesprochen werden kann. Reformation, Gegenreformation und der Krieg selbst sowie die über ein Jahrhundert andauernden Folgen auf dem europäischen Kontinent führten zu einer konfessionellen Differenzierung des Eigentumsverständnisses und dessen Legitimierung. Die katholische Variante blieb weitgehend der scholastischen Denkweise verpflichtet, die die *Bedürfnisse des städtischen Bürgertums* an Sicherheit und Schutz des Eigentums vor jedwedem Eingriff *nicht oder bzw. nur unzureichend integrieren kann*. Hinzu kam als »historischer Beweis« der Unzulänglichkeit des Eigentumschutzes durch die katholische Kirche die fast völlige Zerstörung und Brandschatzung Magdeburgs 1631 durch die Truppen der katholischen Liga, einer Stadt, dessen Magdeburger Recht mit entsprechenden Bestimmungen zum Eigentumsschutz in weiten Teilen Europas als vorbildlich galt und übernommen wurde (vgl. Exler 2008; Lück 2009). Die Unzulänglichkeit des scholastisch geprägten Eigentumsrechts galt insbesondere für das sich modernisierende Handels- und Kaufmannsrecht, welches z.B. unterschiedliche Formen des Kapitals (geschützte und ungeschützte Kapitaleinlagen, Beteiligungen an Unternehmungen, kaufmännische Regelungen zu Pfandbriefen und deren Handel, Handel von fungiblen Gütern an den Börsen etc.) juristisch differenziert regelte. Die katholische Kirche beschränkte sich weitgehend auf die »*Moralisierung*« der kaufmännischen *Lebensführung*. Die wie auch immer gearteten Verpflichtungen richteten sich nun an die Person (Individualisierung) und nicht (mehr) etwa an zu handelnde Waren (Nahrungsmittel).

*Drittens:* In der Englischen (1642 bis 1649), Amerikanischen (1775 bis 1783) und Französischen (1789 bis 1799) *Revolution* und den entsprechenden republikanischen Verfassungen kam die bürgerlich-kaufmännische Eigentumsgesellschaft zu ihrem Durchbruch. Idealtypisch

lässt sich der (schleichende) »Paradigmenwechsel« für die Französische Revolution und die napoleonischen Verfassungsedikte beschreiben. Das *katholisch-französische Bürgertum* (vgl. zum Folgenden Schäfers 1998, 211-293) entwickelte in kritischer Distanz zur kirchlichen Soziallehre eine eigene Vorstellung von der Gesellschaft, die nicht mehr als statisch begriffen wurde, sondern als »offene Veranstaltung«, in der jede/r durch Arbeitsleistung seinen Platz finden muss. Nicht mehr die göttliche Vorsehung war das Entscheidende, sondern das Zutrauen in die eigene Leistung. In der bürgerlichen Gesellschaftsformation wurde zudem die *Stellung des Armen* neu definiert. Er ist nicht mehr der von Gott Erwählte und in seiner Armut nach kirchlicher Lehre mit einer besonderen Würde Ausgestattete, dem man einen Teil seines Eigentums bzw. den Überfluss schuldete; vielmehr ist der Arme nun vorrangig »Objekt« assistentialistischer Zuwendungen, die in erster Linie das Interesse des Bürgers verfolgten, Ordnung und Sicherheit für das bürgerliche Eigentum zu schaffen. Die *bürgerliche Vorstellung vom Eigentum* betrachtete dieses als durch eigene Arbeit und Leistung erworben – unabhängig von einem göttlichen »Dazutun«. Dementsprechend unterlag das *Eigentum an sich* ebensowenig wie der *Eigentümer als Person* einer Sozialpflichtigkeit, die noch in der mittelalterlichen Ständegesellschaft von der Kirche als durch göttliche Ordnung vorgegeben und verbindlich auferlegt werden konnte. Das selbst erarbeitete Eigentum stand dem bürgerlichen Eigentümer zur eigenen freien Verfügung. Das Freiwilligkeitsprinzip wurde damit zum ausschlaggebenden Prinzip, Moral zum einzigen Mittel, mit dem das Handeln des Reichen kirchlicherseits (für die Glaubenden) beeinflusst werden konnte. Die *Akkumulation des Eigentums* diente in der bürgerlichen Vorstellung nun vorrangig dazu, den nachfolgenden Generationen der Familie den Lebensunterhalt zu sichern. Der »bürgerliche Geist« richtete seine Bemühungen zur Reichtumsvermehrung im engeren Sinne nicht am Gemeinwohl, sondern am Familienwohl aus. Durch die kritische Distanz des Bürgertums zu den kirchlichen Wirtschaftslehren, die an überkommenen Vorstellungen festhielten, verlor die Kirche die gesellschaftliche Klasse, die die politische und wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts maßgeblich mitbestimmen sollte.

Durch die *Französische Revolution* wurden die *bürgerliche Ideologie des Arbeitsethos*, des individuellen Privateigentums und der Sicherheit dieses Eigentums legalisiert. Gleichzeitig für das Wirtschaftsgeschehen eingeführte »liberale Regelungen« bedingten eine Ab-

schaffung der Feudalität und des Zunftwesens, wovon wiederum in erster Linie die kapitalverwertenden Schichten der Gesellschaft profitierten. Demgegenüber wurden die lohnabhängig Beschäftigten einseitig benachteiligt. Die bürgerliche Eigentumsvorstellung, Arbeits- und Leistungsideologie setzten sich insbesondere zwischen 1789 und 1815 durch und schufen so wichtige Voraussetzungen für die Industrialisierung.

Innerhalb der *katholischen Kirche* vollzog sich eine »nachholende Entwicklung«, indem, um nicht endgültig den Anschluss an die Diskurse zur rechtlichen Legitimation des Eigentums qua Verfassungsstaat zu verlieren, der Arbeits- und Leistungsethos als Legitimationsgrundlage für die Eigentums- und Besitzrechte (Herrschafts- und Verfügungsgewalt) thematisiert und verstärkt ausgearbeitet wurden; bis in die erste systematische päpstliche Sozialzyklika von 1891 hinein. Kritisch gegenüber dem bürgerlich-kaufmännischen Ethos wurde geltend gemacht, dass dieser universal zu verstehen sei, also z.B. Eigentumsrechte aus Arbeit und Eigentumserwerb durch Arbeit allen zustehen, d.h. nicht nur den Mitgliedern der Eigentümergesellschaft, sondern auch den Arbeiterinnen und Arbeitern sowie den Armen, also auch denen, die im bürgerlichen Verfassungsstaat von Wahlen aufgrund von fehlenden Eigentumstiteln ausgeschlossen sind. Der oftmals erhobene Vorwurf, die kirchliche Soziallehre habe allenfalls die bürgerliche Eigentümergesellschaft »nachvollzogen«, sie legitimiert, verkennt das in dieser Universalisierung steckende kritische Potential. In moraltheologischer und -philosophischer Wendung wurde allerdings der *Fleiß »in der Arbeit«, der sich zum Lohn »verdinglicht«*, zum ausschlaggebenden Grund und zur moralischen Legitimierung des Eigentumserwerbs und dessen Nutzung (deutlich z.B. in RN Ziff. 6). Bestehende Machtverhältnisse und die damit gegebenen Realitäten, durch die Möglichkeit des Fleißes Eigentum zu erlangen, konnten so nur in Ansätzen analysiert werden.

#### ⇒ 4 Eigentum in den päpstlichen Sozialzykliden

Die erste systematische päpstliche Sozialzyklika »*Rerum novarum*« (RN) von 1891 (vgl. zum Folgenden Schäfers 1998, 295-528) wandte sich maßgeblich gegen die sozialistische Bewegung und deren (angeblicher) Vorstellung, das Privateigentum sei wider das Naturrecht. Aus dem politischen Machtverlust der Kirche im 19. Jahrhundert (Reichsdeputationshauptschluss 1803 etc.) resultierten zudem kirchlicherseits geltend gemachte normative Ansprüche gegenüber dem Staat bzw. entsprechende Vorstellungen eines nach christlichen

Maßstäben geordneten Staatswesens. Der geordnete Staat hat so für die Durchsetzung des Privateigentums als Naturrecht zu sorgen. Die Enzyklika argumentierte hinsichtlich der Legitimation des Eigentums *politisch* (eine Koppelung von Lohn und Eigentum muss gegeben sein, da sonst die Freiheit aller bedroht ist, auch derjenigen, die über kein Eigentum verfügen), *anthropologisch* (der vernunftbegabte Mensch kann sich die Güter dauerhaft aneignen; die Wahlfreiheit des Menschen bedingt, dass er sich nicht nur die Früchte, sondern auch den Boden aneignen kann; der zur Arbeit berufene und bestimmte Mensch schafft Eigentum bzw. hat Eigentum geschaffen), *historisch-empirisch* (durch das Völkerrecht wurde das Privateigentum und der Rechtsstatus des Eigentums verbindlich festgeschrieben), *sozial-familienzentriert* (der Mensch existiert innerhalb der Familie und das Privateigentum ist notwendig, damit die Familie die ihr zugedachten Funktionen erfüllen kann) und *spezifisch-christlich* (das göttliche Recht bestätigt das Naturrecht auf Privateigentum und schärft dessen Umsetzung in das staatliche Recht ein).

RN hielt die *Tradition der Almosenlehre* aufrecht, um die durch die »soziale Frage« entstandenen Gegensätze zu beseitigen und um den durch das Naturrecht gestellten (absoluten) Anspruch der mit dem Eigentum verbundenen Rechte zu relativieren. Die von der Kirche verkündete *Lehre vom Gebrauch des Eigentums*, insbesondere die Almosenlehre, trägt effektiv zur Ursachenbeseitigung der »sozialen Frage« bei – so die Behauptung von RN. Wie bereits Thomas von Aquin konstatiert hatte, ist das Eigentum erlaubt und notwendig für das menschliche Leben, aber der gerechte Gebrauch des Eigentums besteht darin, es wie ein gemeinsames Gut zur Linderung der Not zu betrachten. Niemand soll und muss dabei wegen des Almosens »auf standesgemäße und geziemende Ausgaben« (RN 19) verzichten; vielmehr gilt:

Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überflusse den notleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. (RN 19).

Dabei handelt es sich nicht um eine Pflicht der Gerechtigkeit, zu der der Einzelne gezwungen werden kann, »sondern der christlichen Liebe« (RN 19). Die Pflichterfüllung als Gebot der christlichen Liebe begründet sich aus der göttlichen Vorsehung, die dem Einzelnen unterschiedliche Fähigkeiten verliehen hat, die dieser zu seinem eigenen Wohl und dem der Mitmenschen nutzen soll. (Diese Argu-



mentationsfigur taucht übrigens auch in den letzten beiden (Moral-) Enzykliken Benedikts XVI. verstärkt wieder auf.)

Einem absoluten individualistischen Eigentums- und Besitzrecht ohne Pflichten sich entgegensetzend, erfolgt eine Relativierung mit Hinweis auf die kirchliche Lehre von der Besitzlosigkeit (vgl. RN 20), die Notwendigkeit der Förderung des Gemeinwohles (durch staatliche Gesetzgebung; vgl. RN 27) und die Übergabe der Erde zum Gebrauch und zur Nutznießung an alle Menschen (vgl. RN 7). Diese Relativierungen bzw. Einschränkungen ergeben sich in erster Linie auf der »Gebrauchsebene« des Eigentums und Besitzes und betreffen nicht die »systemische« Ebene der Verfügungsgewalt über Eigentum. So ergeben sich z.B. aus der Vorordnung von Gebrauch und Nutznießung der Erdengüter für alle keine unmittelbaren Rechte; vielmehr wird der sich daraus ableitende Anspruch auf die Notwendigkeiten des Lebensunterhalts über einen moralisch eingebetteten und staatsrechtlich sanktionierten Gebrauch des Eigentums durch die Eigentümer »vermittelt«, die ihren Pflichten nachzukommen haben. Unschärfen ergeben sich hierbei in der Enzyklika zudem durch die nicht konsequent durchgehaltene Unterscheidung von Eigentum und Besitz. RN bleibt damit dem Bild einer *kleinbürgerlichen Eigentümergesellschaft* verhaftet, in der jede/r durch Fleiß und Arbeit »Klein-Eigentümer« werden kann. Die katholische Vorstellung einer harmonischen-organischen Gesellschaftsformation – und damit die Entschärfung der Klassengesellschaft als Gegenpol zur sozialistischen Geschichts- und Gesellschaftsvorstellung – konstituiert sich so letztlich durch Rechte und Pflichten zwischen Reichen und Armen einerseits sowie durch eine umfassende Eigentümergesellschaft andererseits, an der die Arbeiterschaft teilhaben soll.

Die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* (QA) von 1931 hielt an dieser grundlegenden Linie fest, nahm aber eine deutliche Differenzierung und Systematisierung etwa hinsichtlich der Individual- und Sozialfunktion des Eigentums vor (vgl. zum Folgenden Schäfers 1998, 527-540). Referiert wird die christliche Lehre, nach der das »*Privateigentumsrecht*<sup>1</sup> (...) von der Natur, ja vom Schöpfer selbst dem Menschen« (QA 45) verliehen worden ist, um für sich und die Familie den nötigen Lebensunterhalt sichern zu können, wodurch der vom Schöpfer intendierte Widmungszweck der Erdengüter verwirklicht

(1) Oswald von Nell-Breuning übersetzt in diesem Zusammenhang mit »Sondereigentumsrecht«. Die entsprechende Stelle im lateinischen Urtext lautet »ius dominii privati«.

wird. Beide Funktionen des Rechts auf Privateigentum haben zu ihrer Realisierung eine feste und eindeutige Ordnung »zur unerlässlichen Voraussetzung« (QA 45). Betont wird zudem – zurückgehend auf die klassische Unterscheidung des maßgeblichen Autors der Enzyklika, Oswald von Nell-Breuning (1985, 213f.) – »die Doppelseitigkeit des Eigentums« (QA 45). Dessen individuelle Seite korrespondiert dabei mit dem Einzelwohl, seine soziale mit dem Gesamtwohl. Eigentum als solches und die Einbettung in eine Eigentumsordnung werden so unmittelbar aneinander gekoppelt.

Gegenüber RN nimmt die Enzyklika von 1931 damit eine deutlich stärkere Systematisierung der Eigentumsfrage vor, die in allen nachfolgenden Abschnitten durchgehalten wird bzw. als Grundlage der Ausführungen dient. Beide Seiten des Eigentums müssen in das rechte Verhältnis zueinander gesetzt werden, da nur so Individualismus und Kollektivismus vermieden werden können (vgl. QA 46). Entsprechend der christlichen Tradition unterscheidet die Enzyklika weiterhin zwischen dem *Eigentumsrecht* und dem *Eigentumsgebrauch* (vgl. QA 47). Das Eigentumsrecht wird streng dem juristischen Bereich zugeordnet und betrifft ausschließlich die »Verkehrsgerechtigkeit«, also die Zuweisung von Rechtstiteln, sowie die Verfügungsgewalt und damit die Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsansprüchen. Die Verkehrsgerechtigkeit ist also im rechtssoziologischen Sinne das Prinzip zur Regelung des individuellen Eigentumsbesitzes, der gegen Übergriffe durch andere abgegrenzt wird; sie wird von der Enzyklika ausdrücklich als »Tugend« apostrophiert. Der Gebrauch des Eigentums wird demgegenüber als »Gegenstand anderer Tugenden« bezeichnet, welche allerdings an dieser Stelle der Enzyklika nicht näher beschrieben werden. Ausdrücklich wendet sich QA gegen die Auffassung, dass »die Grenzen des Eigentums und seines sittlich geordneten Gebrauchs (...) ein und dasselbe« (QA 47) seien und das Eigentumsrecht durch Missbrauch oder Nicht-Gebrauch des Eigentums verwirkt werde. QA führt aber keine eindeutige Klärung des Verhältnisses von Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch herbei. Zwar wird die Unterscheidung konstatiert und zu begründen versucht, aber die künstlich geschaffene Verbindung beider Bereiche über eine Tugendlehre bleibt in sich vieldeutig und missverständlich. Obwohl das Prinzip der Verkehrsgerechtigkeit für die Ordnung des Privateigentumsrechts geltend gemacht wird, also quasi als Metaebene für die Strukturierung des Eigentumsrechts eingeführt ist, wird es letztendlich nicht dem juristischen Bereich zugewiesen, sondern der Tugendlehre und damit dem Bereich von Sitte und Moral.

Die Verkehrsgerechtigkeit wird dadurch nicht als Prinzip für einen Rechtsakt begriffen, sondern als Tugend. Die Verbindungslinien und die eigenständige, von sittlichen Tugenden (des einzelnen) unabhängige Geltung des Rechts bleiben damit zumindest »interpretationsbedürftig«. Das Recht des Menschen auf Privateigentum wird – entsprechend den Ausführungen in RN – als den staatlichen Regelungen vorausliegend bekräftigt. Befugnisse besitzt der Staat – »im Rahmen des natürlichen und göttlichen Gesetzes« (QA 49) und unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl – nur bezüglich der Maßnahmen, die den Gebrauch des Eigentums betreffen. Das Recht auf Privateigentum als solches darf der Staat nicht antasten, sondern nur dessen Handhabung regeln. So kann der Staat z.B. bis zu gewissen Grenzen Steuern erheben.

Ausdrücklich anerkannt wird von der Enzyklika, dass das Eigentum in seinen »Erscheinungsformen« wandelbar ist (vgl. QA 49). Die Problematik der *Arbeitswertlehre* wird durch folgende Formulierung aufzulösen versucht:

Allen gegenteiligen Behauptungen zum Trotz geschieht niemand ein Unrecht durch die Besitzergreifung einer dem Zugriff sich anbietenden, herrenlosen Sache; was sodann die Arbeit betrifft, so besitzt natürlich nur diejenige, die der Mensch im eigenen Namen ausübt und soweit sie eine Umgestaltung oder Wertsteigerung an ihrem Gegenstande hervorbringt, eigentumserschaffende Kraft. (QA 52)

Die *nachfolgende Entwicklung* in den päpstlichen Sozialzyklen nach 1931 zur Eigentumsfrage lässt sich folgendermaßen *zusammenfassen*: Die Eigentumsfrage tritt als Themenfeld zunehmend in den Hintergrund. Der entscheidende Fortschritt in den Aussagen der nachfolgenden Enzyklen ist darin zu sehen, dass eine überzogene naturrechtliche, prinzipielle, von historischen und soziologischen Differenzierungen und Wandlungen absehbare Hervorhebung des Rechts auf Privateigentum zugunsten einer kritischen Betrachtung im Kontext der ungerechten weltweiten Verteilung des Besitzes zurücktritt. Von der Konstatierung eines abstrakten Rechts auf Privateigentum findet die Soziallehre der Päpste stärker den Weg hin zu einer Verzahnung dieses Rechts mit der menschlichen Arbeit und konditionalen Bedingungen. Das abstrakte Recht wird stärker in soziale Funktionen und Zielsetzungen eingebunden, die sich an ethischen Kriterien für die menschliche Arbeit und der Würde der Person zu orientieren haben.

## ⇒ 5 Soziallehre der Kirche: Rückschritt oder »Fortschritt«?

Damit hätte sich für die päpstliche Soziallehre (und die Soziallehre der Kirche insgesamt) die Möglichkeit eröffnet, die bestehenden Ungerechtigkeiten (noch) stärker analytisch in den Blick zu nehmen und das Recht auf Privateigentum als grundlegende Ursache von Unrechtsstrukturen zu problematisieren. Festzustellen ist derzeit jedoch in den aktuellen Dokumenten »Deus caritas est« (2006) und »Caritas in veritate« (2009) ein verstärkter Rückgriff auf eine Tugendlehre, die sich angesichts der weltweiten sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten zunehmender sozialer Ungleichheit und Marginalisierung eher in moraltheologischen Kategorien (Heil, Liebe, Tugend, Hoffnung etc.) bewegt, statt strukturelle Ursachen zu analysieren. Dies gilt insbesondere für die Eigentumsfrage. Bei aller berechtigten Kritik am Marktgeschehen und den damit verbundenen Verteilungsmechanismen, die sich neben anderen positiv hervorzuhebenden Punkten in diesen Dokumenten durchaus finden, bleibt eine »Sozialdemokratisierung« vorherrschend, die auf systemimmanente (staatliche und völkerrechtliche) Maßnahmen sowie sozialen Ausgleich über christliche Tugend und eine moralisch eingeschränkte individuelle Praxis setzt. Dieser Ansatz greift angesichts der weltweiten strukturellen Herausforderungen zu kurz.

Die kapitalistische Wirtschaftsweise beruht auf den Faktoren: Kapital, Arbeit, Wissen und Energie. Die Dynamiken, die sich in den einzelnen Bereichen durch Internationalisierung und Globalisierung verselbstständigt haben, betreffen zentral die Fragen des Eigentums und Besitzes. Angesichts der Konzentration des Eigentums – die reichsten 10 Prozent der Weltbevölkerung besitzen ca. 85 Prozent des juristisch verbrieften Vermögens, während demgegenüber 50 Prozent der ärmeren Weltbevölkerung nur über 1 Prozent des Weltvermögens verfügen (vgl. United Nations 2006) – ist das Recht auf Privateigentum faktisch ein »Minderheitenrecht«. Diese Konzentration verweist einerseits auf unzureichende staatliche und international geregelte Umverteilungsmechanismen, andererseits auf die strukturelle Dynamik des kapitalistischen Eigentumsrechts, das Rechtstitel über Macht(konzentration) bzw. Marktmacht zuspricht. Diese Dynamik, die in QA (vgl. 105-109) von Nell-Breuning auf die Wettbewerbsfreiheit zurückgeführt wurde, ist als kritisches Potenzial der Kapitalismuskritik in der Soziallehre der Kirche (fast) völlig verloren gegangen.

Mag in vielen Bereichen zudem die sozialkatholische Legitimation des Eigentums durch die Ergreifung »herrenloser Güter« als nicht zeitgemäß erscheinen, so belegen aber gerade die Auseinandersetzungen um Rechtstitel zur Ausbeutung der letzten weltweiten Energiereserven, dass durch eine Aktualisierung und Radikalisierung der päpstlichen Soziallehre Anschluss an aktuelle Diskurse gefunden werden könnte. Dies gilt auch für andere Bereiche, etwa hinsichtlich der Rechte der Armen und der Vorordnung der Befriedigung der Grundbedürfnisse aller in Spannung zum individualistischen Eigentumsverständnis und -recht kapitalistischer Prägung. Anschluss zu gewinnen wäre zudem an die Diskurse zu anderen demokratisch gesteuerten und der Verfügungsgewalt Einzelner entzogenen Eigentums- und Besitzformen, die sich (z.T.) mit Konzepten der »Gemeinwohl-Ökonomie« verbinden und sich u.a. gegen die Privatisierung öffentlicher Güter (Luft, Wasser, Nahrung, Energie etc.) wenden (vgl. z.B. Ostrom 2009; Felber 2010; Hardt;Negri 2010). Damit ist aber allenfalls ein Auftrag an die zukünftige Entwicklung der päpstlichen Soziallehre angezeigt. Dessen Verwirklichung erscheint angesichts moraltheologischer Verengungen derzeit unwahrscheinlich.

## Literaturverzeichnis

Arndt, Johannes (2009): Der Dreißigjährige Krieg 1618-1648, Leipzig: Reclam.

Exler, Siegfried (2008): Zum Magdeburger Recht und seiner Ausbreitung in der Mark Brandenburg im 12. und 13. Jahrhundert, München: Grin.

Felber, Christian (2010): Die Gemeinwohl-Ökonomie. Das Wirtschaftsmodell der Zukunft, Wien: Deuticke.

Geremek, Bronislaw (1996): Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München: dtv.

Gründer, Horst (2003): Eine Geschichte der europäischen Expansion. Von den Entdeckern und Eroberern zum Kolonialismus, Stuttgart: Theiss.

Hardt, Michael; Negri, Antonio (2010): Common Wealth. Das Ende des Eigentums, Frankfurt a.M.: Campus.

Held, Susann (2006): Eigentum und Herrschaft bei John Locke und Immanuel Kant, Münster: Lit.

Lück, Heiner (2009): Grundlagen für ein neues Europa: Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Wien: Böhlau.

Kampmann, Christoph (2008): Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, Stuttgart: Kohlhammer.

Las Casas, Bartolome de (1981): Kurzgefaßter Bericht von der Verwüstung der Westindischen Länder, Berlin: Insel.

Nell-Breuning, Oswald von (1985): Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, München: Günter Olzog.

Ostrom, Elinor (2009): Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter, München: oekom.

Proudhon, Pierre-Joseph (2011): Was ist Eigentum? Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft, Münster: Unrast.

Schäfers, Michael (1998): Prophetische Kraft der kirchlichen Soziallehre? Armut, Arbeit, Eigentum und Wirtschaftskritik, Münster: Lit.

Schäfers, Michael (2001): Art.: Eigentum, in: Mette, Norbert; Rickers, Folkert (Hg.): Lexikon der Religionspädagogik, Neukirchen-Vluyn: Neukirchner, 379-382.

United Nations (2006): The world distribution of household wealth, Download unter [http://www.wider.unu.edu/events/past-events/2006-events/en\\_GB/05-12-2006/](http://www.wider.unu.edu/events/past-events/2006-events/en_GB/05-12-2006/) (Zugriff am 08. August 2011).

Wilson, Peter H. (2010): Europe's Tragedy. A New History of the Thirty Years War, London: Penguin Books UK.

Zeuske, Max (1992): Die Conquista, Leipzig: Edition Leipzig.

**Zitationsvorschlag:**

Schäfers, Michael (2011): Zu Unrecht vernachlässigt. Zur bleibenden Relevanz des katholischen Eigentumsverständnisses (Ethik und Gesellschaft Sonderheft 2011: Arbeit – Eigentum – Kapital. Zur Kapitalismuskritik der großen Sozialenzyklen). Download unter: [http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-Sonderheft-2011\\_Schaefers.pdf](http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-Sonderheft-2011_Schaefers.pdf) (Zugriff am [Datum]).



## ethikundgesellschaft

### ökumenische zeitschrift für sozialethik

Arbeit – Eigentum – Kapital.  
Zur Kapitalismuskritik der großen Sozialenzyklen

Günter Wilhelms

Rerum novarum und die Suche der katholischen Soziallehre nach ihrem emanzipatorischen Potenzial

Bernhard Emunds

Was verstehen die Päpste vom Kapitalismus? Einige Beobachtungen zu den beiden ersten Sozialenzyklen

Alexander Ebner

Die katholische Soziallehre und der Geist des Kapitalismus. Eine Betrachtung der ersten Sozialenzyklen im Kontext der Deutschen Historischen Schule

Hermann-Josef Große Kracht

Irgendwie laboristisch. Der ›Vorrang der Arbeit‹ in der Tradition der päpstlichen Sozialenzyklen

Michael Schäfers

Zu Unrecht vernachlässigt. Zur bleibenden Relevanz des katholischen Eigentumsverständnisses

Florian Rödl

Kants Erbe: Zur Asymmetrie in der »Doppelseitigkeit« des Eigentums

Matthias Möhring-Hesse

Kapitalismus und Demokratie. Zur Gesellschaftstheorie von »Centesimus annus«